



Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

14. Dezember 2021

Überblick über die Referenten (1/2)



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar Gegusch
Director
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de



Georg Trischberger
Director – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Ulrike Freise
Director - Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Überblick über die Referenten (2/2)



Christoph A. Gach
Senior Manager – Indirect Tax
Hamburg

E: cgach@deloitte.de

Agenda

Steuern und Recht im Überblick (IV. Quartal 2021)

I. Gesetzgebung

- Steuerpolitischer Ausblick auf Basis des Koalitionsvertrages

II. Aktuell

- Kurzes Update zu internationalen Entwicklungen

III. Rechtsprechung

- Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu konzerninternen Finanzierungstransaktionen
- Einkünftekorrekturen nach § 1 Abs. 1 AStG bei Teilwertabschreibungen auf unbesichert im Konzern begebenen Darlehensforderungen und bei Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auf ausländische Tochtergesellschaften
- Sperrfristverstoß nach § 6 Abs. 5 S. 6 EStG durch Formwechsel einer Oberpersonengesellschaft zu Buchwerten
- Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten
- **Neu: Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen**
- *Umsatzsteuer: Bedeutung der Rechnung im Vorsteuervergütungsverfahren sowie Praxishinweise zu Intrastat-Meldungen ab 2022*

Finanzverwaltung

- Option zur Körperschaftbesteuerung § 1a KStG
- Entwurf der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022
- **Neu: Gewährung von Forschungszulagen nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG)**

I. Gesetzgebung

Koalitionsvertrag

Schwerpunkte

„Unseren **Wohlstand** in der Globalisierung zu sichern ist nur möglich, wenn wir wirtschaftlich und technologisch weiter in der Spitzenliga spielen und die Innovationskräfte unserer Wirtschaft entfalten. Grundlage dafür sind **faire Wettbewerbsbedingungen**; dazu gehört auch eine **faire Besteuerung** – national und international – sowie die konsequente **Bekämpfung** von **Steuerhinterziehung**.“

- Koalitionsvertrag zwischen SPD, DIE GRÜNEN und FDP

Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuergestaltung

Vollzug, Vereinfachung und Digitalisierung

Regelungen zu verschiedenen Einzelthemen

Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuergestaltung

Maßnahmen

- Ausweitung der **Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6)** auch auf nationale Steuergestaltungen für Unternehmen mit mehr als **10 Mio. Euro Umsatz**
- Schnellstmögliche Einführung eines **bundesweit einheitlichen elektronischen Meldesystems** für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen
- Neue **technische Möglichkeiten**, wie z.B. Blockchain, sollen für die **Betrugsbekämpfung** stärker genutzt werden
- Umsetzung der **OECD-Regeln gegen Umgehungsgestaltungen** beim internationalen Finanzkonteninformationsaustausch (CRS und FATCA) in Deutschland



Auf EU-Ebene:

- Reform des **Mehrwertsteuersystems** (z.B. einheitlich Reverse-Charge)



Auf globaler Ebene:

- Weiterhin aktiver **Einsatz** für die Einführung der globalen **Mindestbesteuerung**
- Ausweitung der **Quellenbesteuerung** insbesondere durch Anpassung von **Doppelbesteuerungsabkommen**
- Ergänzung der Zinsschranke um eine **Zinshöhenschranke**
- Einsatz für die Ausweitung des **Informationsaustausches**

Vollzug, Vereinfachung und Digitalisierung

Maßnahmen

- **Digitale Verfahren** für die Erleichterung der Erfüllung **steuerlicher Pflichten**
 - Beispiel: **vorausgefüllte Steuererklärungen** (Easy Tax)
- Steuerliche Regelungen sollen **grundsätzlich auch digital** umsetzbar sein
- Digitalisierung der **gesamten Interaktion** zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung
- **Modernisierung und Beschleunigung** der Steuerprüfung im Unternehmensbereich
 - Verbesserte **Schnittstellen**, **Standardisierung** und sinnvoller Einsatz neuer **Technologien**
- Auf Bundesebene: **Einrichtung einer Organisationseinheit** zur Digitalisierung in der Steuerverwaltung und zur Verringerung der Steuerbürokratie

Ausgewählte Einzelthemen

Investitionsprämie / Superabschreibung

- Ein Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten für **digitale Wirtschaftsgüter** und Wirtschaftsgüter im Bereich des **Klimaschutzes**, die in den Jahren 2022 und 2023 angeschafft oder hergestellt wurden, soll **vom steuerlichen Gewinn abgezogen** werden können
 - Kein Hinweis auf die Höhe des Anteils

Verlustverrechnung

- Verlängerung der **erweiterten Verlustverrechnung** bis 2023
- Ausweitung des Verlustvortrags auf die **zwei unmittelbar vorangegangenen** Veranlagungszeiträume

Optionsmodell / Thesaurierungsbesteuerung

- **Evaluierung** der Regelungen
- Prüfung, inwiefern **praxistaugliche Anpassungen** erforderlich sind

Homeoffice

- Verlängerung und Evaluierung der **steuerlichen Regelungen für Arbeitnehmer** bis zum 31.12.2022

Ausbildungsfreibetrag

- Anhebung ab 2022 von 924 EUR **auf 1.200 EUR**

Ausgewählte Einzelthemen

Rentenbesteuerung

- Doppelte Rentenbesteuerung soll **weiterhin vermieden** werden
 - Der Vollabzug der Rentenversicherungsbeträge als **Sonderausgaben** soll – statt nach dem Stufenplan ab 2025 – **vorgezogen** und **bereits ab 2023** erfolgen
 - Der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 soll nur noch **um einen halben Prozentpunkt** steigen
 - Vollbesteuerung der Renten **erst ab 2060**
 - Keine Anhebung des **Rentenalters**

Sparerpauschbetrag

- Anhebung des Betrags von 801 EUR (1.602 EUR) **auf 1.000 EUR (2.000 EUR)** ab dem 01.01.2023

Grunderwerbsteuer

- Möglichkeit für die Länder einer **flexibleren Gestaltung der Grunderwerbsteuer** (z.B. durch Freibetrag)
- Gegenfinanzierung durch **Schließung von steuerlichen Schlupflöchern** beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals)

Einfuhrumsatzsteuer

- Weiterentwicklung der Regelungen mit dem **Ziel gleicher Bedingungen** im europäischen Wettbewerb

Gemeinnützigkeit

- Möglichkeit der **politischen Betätigung** sowie die **Stellungnahme zu tagespolitischen Themen** innerhalb des steuerbegünstigten Zweckes
- Überarbeitung der Regelungen für **Sachspenden** an gemeinnützige Organisationen

Koalitionsvertrag

Start-up-, Gründungs- und Innovationsförderung

Maßnahmen

- Weitere **Anhebung des Steuerfreibetrags**, um die **Mitarbeiterkapitalbeteiligung** attraktiver zu machen

Subventionen / Elektromobilität

Maßnahmen

- Mit der **Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie**, die u.a. die steuerliche Angleichung von Dieselmotoren und Benzin vorsieht, soll die **steuerliche Behandlung von Dieselfahrzeugen** in der Kfz-Steuer überprüft werden
- Bestehende **Besserstellung von Plug-in-Hybridfahrzeugen** bei der sog. **Dienstwagenbesteuerung** soll für neu zugelassene Fahrzeuge stärker auf die **rein elektrische Fahrleistung** ausgerichtet werden
- Gewährung der Anwendung des halbierten Satzes bei der 1-Prozent-Besteuerung nur noch, wenn **mehr als 50 Prozent der Fahrleistung** nachweislich **rein elektrisch** erbracht wird
 - Ansonsten: **Entfall des Vorteils** und regelbesteuerte Nutzung des Dienstwagens
- Geltung der **elektrischen Mindestreichweite** von 80 Kilometern für begünstigte Fahrzeuge bereits ab dem 01.08.2023
- Nach 2025: Innovationsprämie nicht mehr erforderlich
- Analoge lohnsteuerliche Behandlung von **CO2-neutral betriebenen Fahrzeugen** zu voll-elektrisch betriebenen Fahrzeugen

Koalitionsvertrag

Mieterstrom

Maßnahmen

- Vereinfachung und Stärkung der Förderung von **Mieterstrom- und Quartierskonzepten** im Rahmen der Novellierung des **Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems**


Kohleausstieg

Maßnahmen

- Förderung der Erneuerbaren Energie soll mit **Vollendung des Kohleausstiegs** auslaufen
 - Damit sollen **alle Ausnahmen von EEG-Umlage und Energiesteuern** sowie die **Kompensationsregelungen** überprüft und angepasst werden
 - Ziel: **Abbau von Steuerbegünstigungen**, die sich auf die wirtschaftliche Nutzung von Strom beziehen
 - **Ohne Mehrbelastung** für Unternehmen

Luftverkehr

Maßnahmen

- Einsatz für **europaweite Einführung einer Luftverkehrsabgabe** nach deutschem Vorbild
 -  Bis zur **europäischen Entscheidung** über die Einführung einer **Kerosinsteuer** in Anlehnung an den Energiegehalt
- Prüfung einer **Erhöhung der Luftverkehrsabgabe** in Deutschland erst **nach 2023**
- Einsatz von Einnahmen aus der Luftverkehrssteuer für die **Förderung von Produktion und Einsatz von CO2-neutralen Flugkraftstoffen** sowie die **Forschung, Entwicklung und Flottenmodernisierung** im Luftverkehr

Koalitionsvertrag

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Maßnahmen

- Möglichkeit eines **flankierenden steuerfreien Arbeitgeberzuschuss**, der mit der bestehenden Förderung verrechnet werden soll

Mini- und Midijobs

Maßnahmen

- Erhöhung der Midi-Job-Grenze von 1.300 EUR **auf 1.600 EUR**
- Anhebung des **Mindestlohns auf 12 EUR**
 - Zeitlicher Umsetzungsrahmen ist noch **nicht bekannt**
- Künftige Orientierung der Minijob-Grenze an einer **Wochenarbeitszeit von 10 Stunden** zu Mindestlohnbedingungen
 - Erhöhung mit Anhebung des Mindestlohns **auf 520 EUR**

Koalitionsvertrag

Pflege

Maßnahmen

- Anhebung der **Steuerfreiheit** des Pflegbonus auf **3.000 EUR**
- Finanzierung von **versicherungsfremden Leistungen** wie die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige und die pandemiebedingten Zusatzkosten aus Steuermitteln
- Verbesserung der **Attraktivität von Pflegeberufen** u.a. durch Steuerbefreiung von Zuschlägen

Inklusion

Maßnahmen

- Stärkung von **Inklusionsunternehmen** durch eine **formale Privilegierung** im Umsatzsteuergesetz

Koalitionsvertrag

Wohneigentum

Maßnahmen

- Einführung eines **Versteuerungsnachweises** für gewerbliche und private Immobilienkäufer aus dem **Ausland** bei jeglichem Immobilienerwerb in Deutschland
 - Zur Bekämpfung von **illegalen Finanzierungen**

Bauen und Wohnen

Maßnahmen

- Neue **Wohngemeinnützigkeit** mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen
- **Pilotprojekt**, bei dem in ausgewählten Kommunen anhand von Angaben in der Steuererklärung ein **Mietspiegel** erstellt wird

Koalitionsvertrag

Familienrecht / Familienbesteuerung

Maßnahmen

- Stärkere Förderung der **partnerschaftlichen Betreuung** der Kinder nach der Trennung durch **bessere Berücksichtigung** der umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht
- Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV im Zuge einer **verbesserten digitalen Interaktion** zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung

Kindergrundsicherung

Maßnahmen

- Zwei **Komponenten** bei der Kindergrundsicherung
 - Einkommensunabhängiger **Garantiebtrag** (für alle Kinder gleich)
 - Vom Elterneinkommen abhängiger, gestaffelter **Zusatzbetrag**
- Garantiebtrag soll zukünftig die **Freistellung des kindlichen Existenzminimums** ersetzen

II. Aktuell

Aktuelle Entwicklungen auf internationaler Ebene

Zwei-Säulen-Modell der OECD

Zwei-Säulen-Modell

- **Säule Eins (Pillar One):** Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten
- **Säule Zwei (Pillar Two):** globale Mindestbesteuerung



Erklärung der OECD vom 08.10.2021:

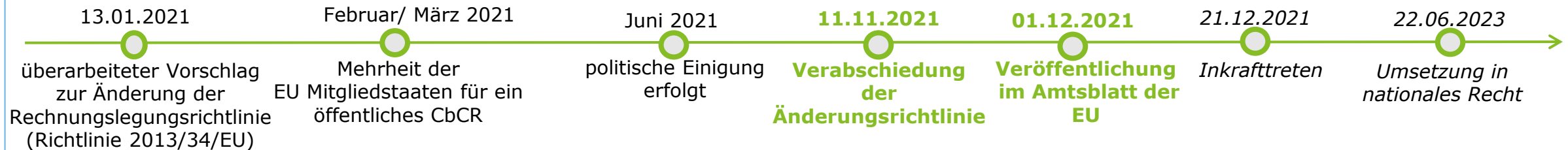
- **Säule Eins (Pillar One):** Einigung darauf, dass **25%** des Residualgewinns den Marktstaaten zugerechnet werden soll
- **Säule Zwei (Pillar Two):** Festlegung einer effektiven globalen Mindestbesteuerung auf (**genau**) **15%**

Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene (1/2)

Öffentliches Country-by-Country Reporting

Inhalt

- Pflicht zur Veröffentlichung eines **länderbezogenen Berichts über ertragsteuerliche Informationen** (wie viel Steuern werden in welchem Land gezahlt?)



Betroffene Unternehmen

- Multinationale Unternehmen mit einem **konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio Euro**

Fristen

- spätestens **12 Monate nach dem Bilanzstichtag** des entsprechenden Wirtschaftsjahres

Erstmalige Anwendung?

- allgemein: (spätestens) für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 21.06.2024 beginnen**
- bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr: **Wirtschaftsjahr 2025** (d.h. am **31.12.2026** ist erstmalig ein Bericht abzugeben)



Weitere Praxishinweise auf der [CbCR-Internetseite von Deloitte](#)

Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene (2/2)

Aktualisierung der EU-Blacklist und der EU-Greylist

EU Blacklist

- Auflistung der Länder, die aus Sicht der EU über ein schädliches Steuerregime verfügen
- **Aktuell (05.10.2021):** Amerikanisch-Samoa, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, die Amerikanischen Jungferninseln und Vanuatu

EU Greylist

- Auflistung der Länder, die angekündigt haben, ihr schädliches Steuerregime zu reformieren
- **Aktuell (05.10.2021):** Anguilla, Barbados, Dominica, Seychellen, Thailand, Costa Rica, Hongkong, Malaysia, Nordmazedonien, Katar, Uruquay, Türkei, Bostwana, Jamaika, Jordanien

Relevanz der „EU Blacklist“ im nationalen Kontext:

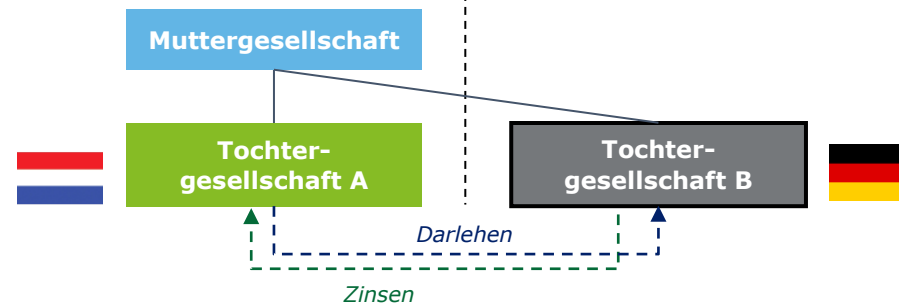
- Steueroasen-Abwehrgesetz vom 30.06.2021
- Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen („DAC 6“)
- Öffentliches Country-by-Country Reporting

III. Rechtsprechung

Ertragsteuern

Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen

Sachverhalt



Finanzamt/Finanzgericht:



Die für das konzerninterne Darlehen vereinbarten Zinsen sind unter Heranziehung der Kostenaufschlagsmethode überhöht und die geltend gemachten Zinsaufwendungen sind teilweise als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren.

BFH, Urteil vom 18.05.2021, I R 4/17



Ergebnis:

- **Vorrang der Preisvergleichsmethode** gegenüber der Kostenaufschlagsmethode für die Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinssätze
- Bei der für die Zinshöhe bedeutsamen Bonität des Darlehensnehmers ist grundsätzlich auf die **Bonität der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft („Stand-alone“-Rating)** und nicht auf die durchschnittliche Bonität des Gesamtkonzerns abzustellen
- Verbesserung des „Stand-alone“-Ratings unter Berücksichtigung des Konzernrückhalts kommt nur in Betracht, wenn ein konzernfremder Darlehensgeber der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft aufgrund der Konzernzugehörigkeit eine höhere Bonität zuordnen würde.



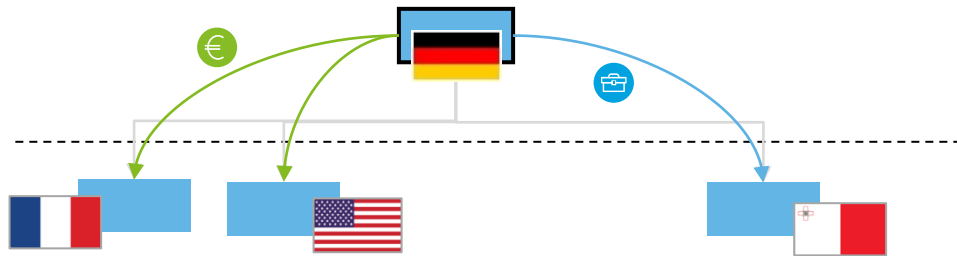
Klare **Orientierung** an den **OECD-Verrechnungspreisleitlinien**



Bestätigung der aufgestellten Grundsätze in einem weiteren BFH-Urteil vom 18.05.2021, I R 62/17

Neuaufgabe des Urteils zu grenzüberschreitenden unbesicherten Konzerndarlehen

Sachverhalt



1. Gewährung unbesicherter Darlehen & Vornahme Teilwertabschreibung
2. Übertragung von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten



Finanzamt/Finanzgericht:

Außerbilanzielle Hinzurechnung der Gewinnminderungen aufgrund der Teilwertabschreibungen und Erhöhung des Bilanzansatzes für die übertragenen Wirtschaftsgüter.

BFH, Urteil vom 09.06.2021, I R 32/17

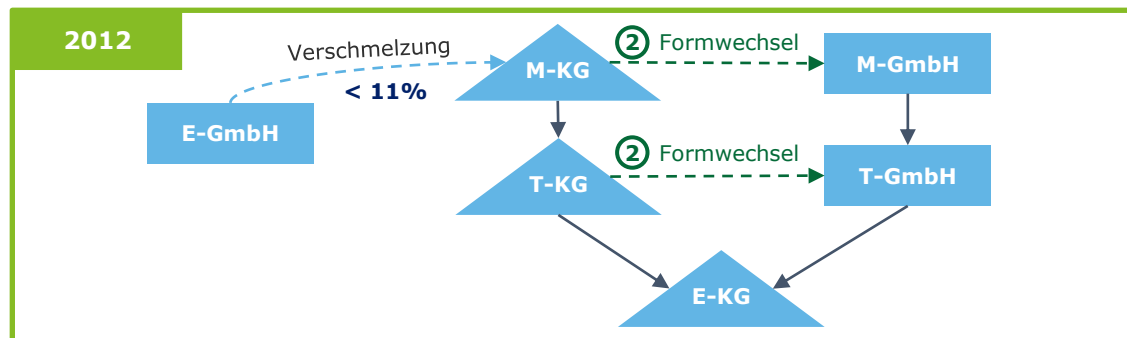
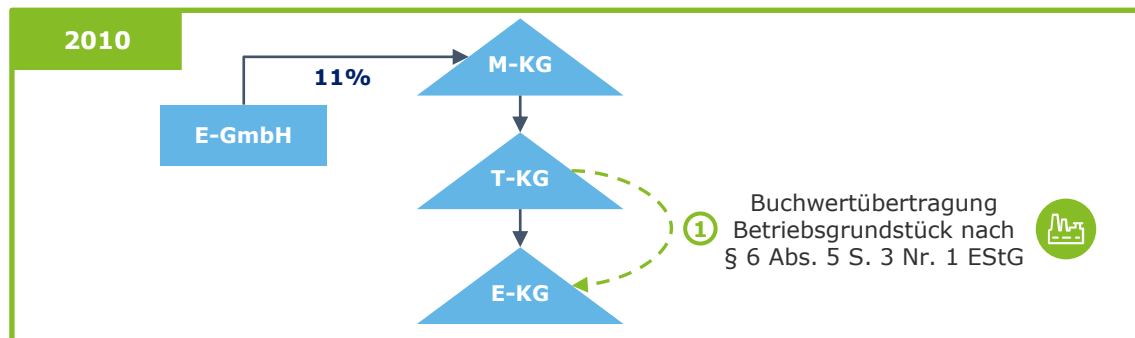


Ergebnis:

- Fehlende Darlehensbesicherung von im Konzern begebenen Darlehen kann zur Fremdunüblichkeit führen und eine Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG auslösen, die nicht durch Art. 9 Abs. 1 OECD-MA gesperrt wird (Bestätigung der bisherigen BFH-Rechtsprechung)
- Für Feststellung der Fremdüblichkeit ist auf Verhalten eines fremden Dritten abzustellen:
 - Fremde Dritte müssen **nicht** zwingend „klassische“ Banken sein (Anschluss an BFH-Urteil vom 18.05.2021, I R 62/17)
- **Fehlende Besicherung** eines Konzerndarlehens führt nicht zwangsläufig zu einer Korrektur nach § 1 AStG (vgl. auch BMF-Schreiben vom 14.07.2021, Rz. 1.22)
- Wäre nur ein **höherer als der tatsächlich vereinbarte Zinssatz** fremdüblich: **Einkünftekorrektur** vorrangig in Höhe dieser Differenz
- Ob eine „gesellschaftsvertragliche Vereinbarung“ im Sinne des § 1 Abs. 4 AStG vorliegt (d.h. keine Einkünftekorrektur nach § 1 AStG), ist unter Heranziehung des für die ausländische Tochtergesellschaft maßgebenden materiellen Gesellschaftsrechts zu beurteilen.

Sperrfristverstoß nach § 6 Abs. 5 S. 6 EStG durch Formwechsel einer Oberpersonengesellschaft zu Buchwerten

Sachverhalt



Finanzamt/ Finanzgericht:

Formwechsel der M-KG bzw. der T-KG führt zu einem Verstoß gegen die siebenjährige Sperrfrist des § 6 Abs. 5 S. 6 EStG. Folglich ist rückwirkend der Teilwert des Betriebsgrundstücks anzusetzen.

BFH, Urteil vom 15.07.2021, IV R 36/18



Ergebnis:

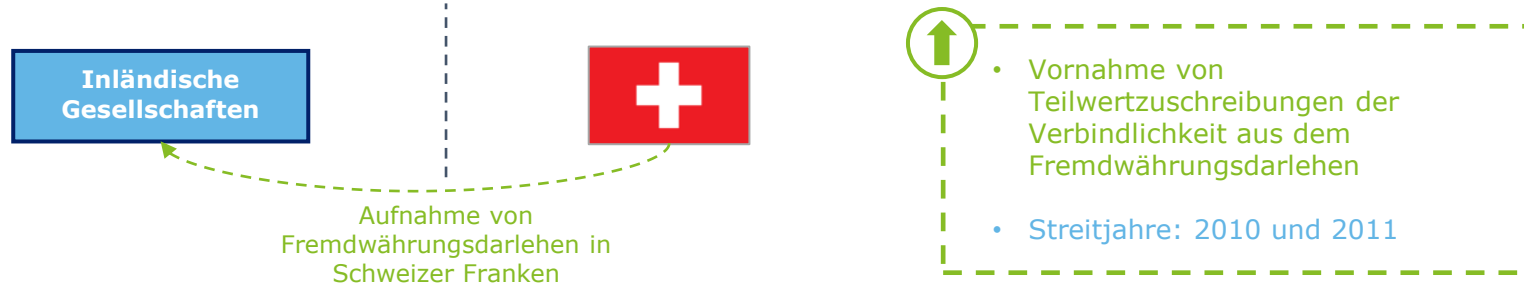
- Auch ein **Formwechsel** einer Oberpersonengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft zu Buchwerten kann einen **Verstoß** gegen die siebenjährige **Sperrfrist** des § 6 Abs. 5 S. 6 EStG nach einer vorherigen Buchwertübertragung eines Betriebsgrundstücks begründen.
- Umfang des Teilwertansatzes nach § 6 Abs. 5 S. 6 EStG bestimmt sich nach den **vermögensmäßigen Beteiligungsverhältnissen** im **Zeitpunkt der Buchwertübertragung** nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG (nicht im Zeitpunkt des Sperrfristverstoßes)



Praxishinweis: Reihenfolge der einzelnen Schritte ist entscheidend für die steuerlichen Konsequenzen.

Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

Sachverhalt



BFH, Urteile vom 10.06.2021, IV R 18/18 und vom 02.07.2021, XI R 29/18



Frage: Ist die geltend gemachte Teilwertzuschreibung anzuerkennen?



Ergebnis:

- Teilwertzuschreibung ist zulässig, wenn der Euro-Wert gegenüber der Fremdwährung **aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten der beteiligten Währungsräume** gesunken ist
 - Gilt für alle Fremdwährungsdarlehen **unabhängig** von der **Restlaufzeit**
- Beispiele für eine fundamentale Änderung der wirtschaftlichen und/oder finanzpolitischen Daten:
 - die europäische Staatsschuldenkrise 2010 und
 - die von der Schweizerischen Notenbank bejahte Eingriffsnotwendigkeit durch Stützungskäufe der massiven Überbewertung des Schweizer Franken entgegenzuwirken.

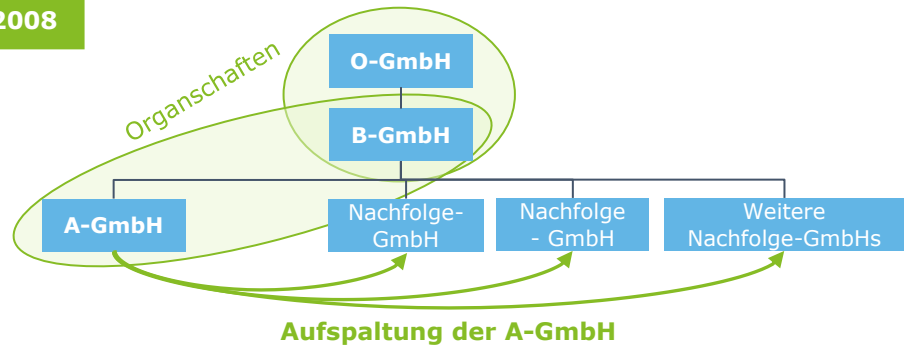


Praxishinweis: Prüfen der Zulässigkeit von Teilwertzuschreibungen in noch offenen Bilanzen.

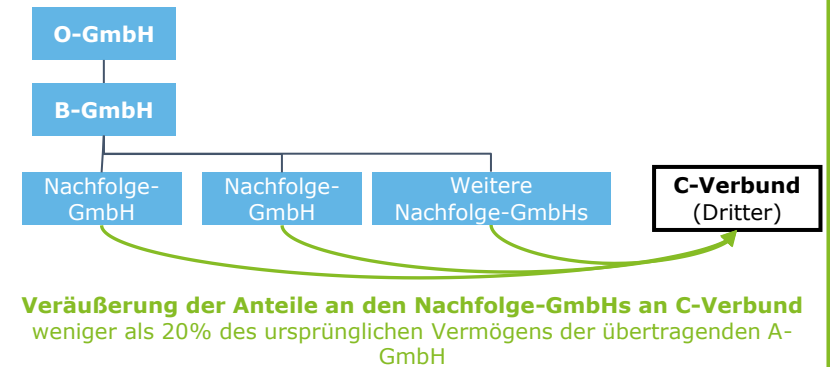
Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen

Sachverhalt

31.12.2008



2009



BFH, Urteil vom 11.08.2021, I R 27/18



Frage: Wer hat den Übertragungsgewinn zu versteuern? Nachfolge-GmbHs als Rechtsnachfolger der Organgesellschaft oder die Organträgerin?



Ergebnis:

- Ein durch die Abspaltung ggf. anfallender Übertragungsgewinn ist von der Organträgerin zu versteuern (entgegen Auffassung der Finanzverwaltung, vgl. BMF-Schreiben vom 11.11.2011, Org. 27).
- Es kommt allein darauf an, dass ein Übertragungsergebnis handelsrechtlich abzuführen ist.
- Eine Aufspaltung kann nicht mit einer Liquidation der Organgesellschaft gleichgesetzt werden.

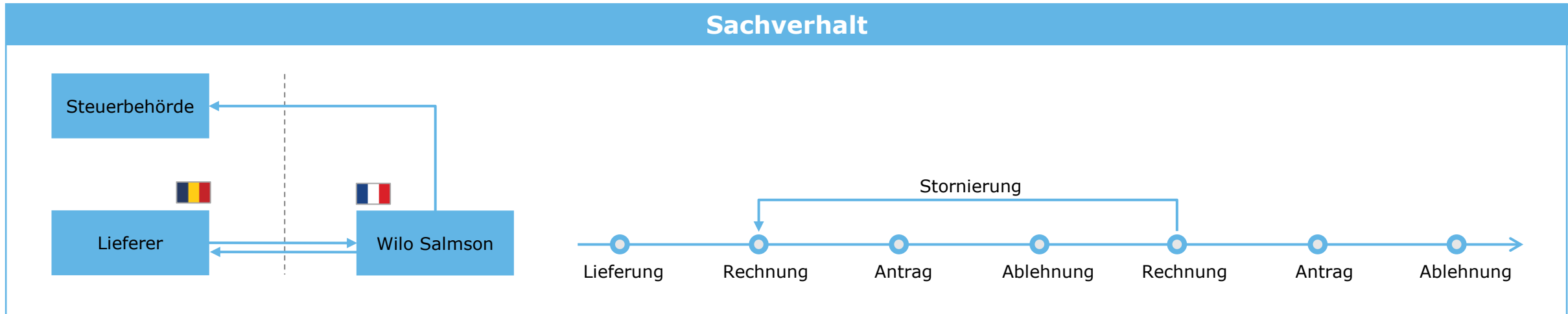


Anmerkung: Offen bleibt, ob im Streitfall überhaupt ein Übertragungsgewinn entstanden ist. War die Veräußerung der Anteile an den Nachfolge-GmbHs an den C-Verbund schädlich für die Buchwertfortführung?

Umsatzsteuer

Vorsteuervergütung

Rechnungsstorno



EuGH, Urt. v. 21.10.2021, C-80/20, Wilo Salmson

- ⚖ Der Erstattungsanspruch ist in dem Zeitpunkt geltend zu machen, indem der Steuerpflichtige erstmals im Besitz einer Rechnung ist.
- ⚖ Ist ein Dokument so fehlerhaft, dass es nicht die erforderlichen, anspruchsbegründenden Angaben enthält, liegt keine Rechnung vor.
- ⚖ Durch die Stornierung und Neuausstellung von Rechnungen ohne sachlichen Grund kann sich der Steuerpflichtige den Vergütungszeitraum nicht aussuchen.

Änderungen ab Januar 2022

Art des Geschäfts

- Änderungen der Nummern 11, 12, 13, 14, 19, 29, 31, 32, 33, 34, 71, 72, 92, 99
- Wichtige Änderungen

AdG (alt)

11 Endgültiger Kauf/Verkauf

12 Ansichts-/Probesendungen
Kommissionsgeschäfte

AdG (neu) ab Januar 2022

11 Endgültiger Verkauf/Kauf B2B, einschließlich Ratenzahlung

12 Direkter Handel B2C, einschließlich Fernverkauf

32 Lagerverkehr
ohne Auslieferungs-, Konsignationslager, Kommissionsgeschäfte

33 Ansichts-, Probesendungen
Auslieferungs-, Konsignationslager, Kommissionsgeschäfte

Ursprungsland

- Verpflichtende Angabe des Ursprungslands der exportierten Ware


Umsatzsteuer- Identifikationsnummer

- Verpflichtende Angabe der USt-IdNr. des ausländischen Warenempfängers
- USt-IdNr. des Unternehmers, der im Bestimmungsland den Erwerb umsatzsteuerrechtlich erklärt
- Unbekannter Endkunde beim Dreiecksgeschäft: Länderkürzel des Rechnungsempfängers, weitere Stellen „9“
- Privatperson als ausländischer Einführer: QN999999999999
- Unbekannte USt-IdNr. des ausländischen Warenempfängers: QV999999999999

IV. Finanzverwaltung

Option zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a KStG (1/2)

Hintergrund

 **Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021:**
Einführung einer Option zur Körperschaftbesteuerung für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften nach § 1a KStG

 tritt am **01.01.2022** in Kraft

BMF-Schreiben vom 10.11.2021

 **Stellungnahme zu Anwendungsfragen hinsichtlich des Optionsmodells nach § 1a KStG**


Zeitliche
Anwendung

- Anwendbar für Wirtschaftsjahre, die nach dem **31.12.2021** beginnen (§ 34 Abs. 1a KStG)

Persönliche
Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind **Personenhandelsgesellschaften** und **Partnerschaftsgesellschaften**
- Gesellschaften ausländischer Rechtsformen, die den o.g. Gesellschaftsformen **vergleichbar** sind

Antrag

- **Antragsfrist:** spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, ab dem die Option gelten soll (bei kalendergleichen Wirtschaftsjahren: **30. November** des vorangehenden Jahres)
- Antrag ist **unwiderruflich** 



Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG (2/2)

BMF-Schreiben vom 10.11.2021

Übergang zur Körperschaftsbesteuerung

- Übergang gilt als **Formwechsel**: Ertragsteuerlich wird Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang fingiert
- **Einbringungsgegenstand**: Mitunternehmer-Anteile der jeweiligen Gesellschafter an der optierenden Gesellschaft

Voraussetzungen für steuerneutralen Formwechsel sind bei jedem Mitunternehmer zu prüfen, u.a.:


-  Ansässigkeit des Mitunternehmers in der EU/ EWR
-  Einbringung des gesamten Mitunternehmeranteils (einschließlich des funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögens)
- Aufstockungspflicht bei einem negativen Kapitalkonto des Einbringenden

- **Einbringungszeitpunkt**: Ende des Wirtschaftsjahres, das dem der erstmaligen Optionsausübung vorangeht
- **Verluste**: Untergang vortragsfähiger Gewerbeverluster, Zinsvorträge, EBITDA-Vorträge und Verluste nach § 15a und § 15b EStG und kein Wiederaufleben nach Beendigung der Option
- **Sperrfristen**: Formwechsel stellt ggfs. Verstoß gegen Sperrfrist(en) dar.

Behandlung der optierenden Gesellschaft

- Ertragsteuerliche Behandlung wie eine **Kapitalgesellschaft**
- Optierende Gesellschaft kann **Organträgerin** sein, sodass eine bestehende Organschaft weitergeführt wird; jedoch keine Organgesellschaft

Rückoption

- Möglichkeit der Rückoption auf Antrag bzw. Rückoption kraft Gesetz
-  **ABER**: Vollausschüttungsfiktion und Anteile an der optierten Personengesellschaften unterliegen einer 7-jährigen Sperrfrist.

Weitere News der Finanzverwaltung

Überblick

Entwurf der
**Körperschaftsteuer-
Richtlinien 2022**
(vom 27.10.2021)

- Aktualisierung der Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR 2015) vom 06.04.2016
- Anpassungen an gesetzliche Änderungen:
 - Bisherige Regelungen zu **Bildung und Auflösung besonderer Ausgleichsposten beim Organträger** gelten bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2021; Neuregelung („System der Einlagelösung“, vgl. § 14 Abs. 4, 27 Abs. 1 S. 3 u. Abs. 6 KStG) ist erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 erfolgen.
 - Einnahmenbagatellgrenze für einen **Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts** von 35.000 Euro auf 45.000 Euro im Jahr angepasst.
- Anwendung ab Veranlagungszeitraum 2022

(siehe auch [Deloitte Tax News](#)) 

Forschungszulage
(BMF-Schreiben vom
11.11.2021)

- Umfangreiches Schreiben zur Gewährung von Forschungszulagen nach dem Forschungszulagengesetz:
 - Informationen zu den **anspruchsberechtigten Personen, den begünstigten FuE-Vorhängen, den förderfähigen Aufwendungen**
 - Definition von „**verbundenen Unternehmen**“
 - Verfahrensrechtliche Regelungen rund um die **Antragsstellung**
 - **Ertragsteuerliche Behandlung** der Forschungszulage (Minderung der Körperschaftsteuer-Rückstellung bzw. Aktivierung als Körperschaftsteuer-Forderung)
 - Beihilferechtliche Vorgaben
- Anwendung in allen noch offenen Fällen

(siehe auch [Deloitte Tax News](#)) 

Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Quartalswebcasts** in 2021 finden Sie [hier](#). 

Webcasts Indirekte Steuern

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Umsatzsteuer** finden Sie [hier](#). 

Webcasts Verrechnungspreise

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Verrechnungspreise** finden Sie [hier](#). 



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.